



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Den
Städten und Gemeinden
im Landkreis Schwäbisch Hall

Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Julia Kruse

Gebäude: Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer 053

Fon: 0791/755-7251

Fax: 0791/755-97251

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: j.kruse@LRASHA.de

www.LRASHA.de

Datum: 02.11.2018

Aktenzeichen: 41_13

Verkehrsrechtliche Anordnungen im Rahmen von Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 i.V.m. § 45 Abs. 1 und 3 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte das Landratsamt Schwäbisch Hall Sie über anstehende Veränderungen bei der Erteilung von Veranstaltungserlaubnissen informieren.

Derzeit wird die Erlaubnis für Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO mit der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 1 und 3 StVO verbunden und an den jeweiligen Veranstalter adressiert. Dieses Vorgehen entspricht allerdings nicht mehr der gängigen Rechtsauffassung.

Verkehrsrechtliche Anordnungen dürfen lediglich an einen (Bau-) Unternehmer oder an den jeweils zuständigen Straßenbaulastträger gerichtet werden. Die Veranstaltungserlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO ist hiervon getrennt an den Veranstalter zu adressieren.

Die Verkehrsbehörde des Landratsamtes wird daher zukünftig die verkehrsrechtlichen Anordnungen ausschließlich an den jeweiligen Straßenbaulastträger adressieren. Dieser bleibt auch bei Übertragung auf einen Dritten im Außenverhältnis verantwortlich.

Bei Veranstaltungen in denen die Gemeinden als Straßenbaulastträger betroffen sind, erhalten Sie zukünftig die Anordnung nicht nur in Kopie, sondern sind selbst Adressat der verkehrsrechtlichen Anordnung.

Vor Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung werden die Straßenbaulastträger angehört. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Beschilderung gem. § 45 Abs. 5 StVO kann vom Straßenbaulastträger nicht auf einen Dritten (z.B. Veranstalter) übertragen werden. Gem. § 16 Abs. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg kann die Straßenbaubehörde ihre Zustimmung nach § 29 Abs. 2 StVO allerdings unter der Bedingung/Auflage erteilen, dass die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung ersetzt werden müssen. In diesem Fall muss der Veranstalter eine Kostenübernahmeerklärung abgeben. Die Zuständigkeit für Bundes- Landes- und

Kreisstraßen kann der Gemeinde/Stadt mit deren Einverständnis übertragen werden. Der Landkreis als Verantwortlicher für die Bundes- Landes- und Kreisstraßen ist i.d.R. nicht in der Lage die Beschilderung anzubringen, zu unterhalten bzw. zu entfernen.

Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und deren Betrieb, einschließlich ihrer Beleuchtung, sowie deren verkehrsrechtliche Abnahme müssen entweder durch die Gemeinde/Stadt oder durch eine zugelassene Fachfirma erfolgen.

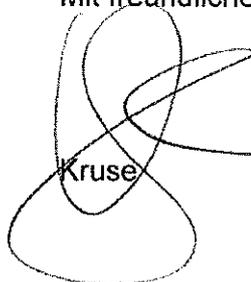
Die Gemeinden können sich mit Ihrem Fachpersonal aus den Bauhöfen also bereit erklären, die verkehrsrechtliche Anordnung auch auf klassifizierten Straßen umzusetzen um die Kosten für die jeweiligen Veranstalter gering zu halten.

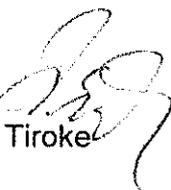
Bedingung für die Erteilung der Veranstaltererlaubnis ist, dass der Veranstalter erklärt, wer die Verkehrssicherung übernimmt und eine entsprechende verbindliche Erklärung abgibt.

Hierzu dient der im Anhang befindliche Vordruck. Eine Liste der qualifizierten Unternehmer für Verkehrssicherungen befindet sich ebenfalls im Anhang, die Liste ist auf Antrag und Prüfung erweiterbar.

Die Gemeinden/Städte werden gebeten die Veranstalter auf die geänderte Verfahrensweise frühzeitig hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

 Kruse

 Tiroke

Liste der qualifizierten Unternehmer für Verkehrssicherungen

Marmik Verkehrssicherung

Handwerkstraße 23 in 70565 Stuttgart

T.Dollner Verkehrstechnik e.K.

Im Vorderen Burgfeld 16 in 74348 Lauffen am Neckar

GfS Gesellschaft für Straßenunterhaltung mbH & Co. KG

Im Lehrer Feld 60 in 98081 Ulm

Verkehrssicherungen Plank GmbH

Max-Eyth-Straße 3 in 71686 Remseck

VIA GmbH

Merowingerstraße 17 in 70736 Fellbach

Welz Verkehrssicherung

Ulmer Straße 83 in 70188 Stuttgart

Zander Verkehrssicherung

An der Wieslauf 64/1 in 73614 Schorndorf – Haubersbronn

Veranstaltungen auf Straßen gem. § 29 Abs. 2 StVO

Gemeinde/ Stadt _____

Veranstaltung _____ Zeitraum _____
von Datum, Uhrzeit bis Datum, Uhrzeit

1. Stellungnahme des Straßenbuasträgers nach § 29 Abs. 2 StVO

- Gegen die Veranstaltung bestehen keine Bedenken
- Gegen die Veranstaltung bestehen folgende Bedenken:

2. Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 1 und 3 StVO

Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Beschilderung gem. § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO liegt grundsätzlich beim Straßenbuasträger. Gem. § 16 Abs. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg kann die Straßenbuabehörde ihre Zustimmung nach § 29 Abs. 2 StVO unter Bedingungen/ Auflage erteilen, womit Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung vom Veranstalter mit vorheriger Kostenübernahmeerklärung ersetzt werden müssen. Die Zuständigkeit für Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen kann der Gemeinde mit deren Einverständnis übertragen werden (s. u. Ziffer 2).

Regelung zur Durchführung der Beschilderung für Veranstaltungen

an Gemeindestraßen:

- Durch die Gemeinde
- Durch die Fachfirma/ das Jagdrevier _____

Ansprechpartner _____
Name, Vorname, Telefonnummer

Die Kostenübernahme des Veranstalters

- liegt vor ist entbehrlich (die Kosten werden seitens der Gemeinde übernommen)

an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen:

- Die Gemeinde und das zuständige Straßenbuaamt vereinbaren, dass die Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 S.1 StVO zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und -einrichtungen, sowie deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung und deren verkehrsrechtliche Abnahme für die Veranstaltung auf die Gemeinde übertragen wird. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Beschilderung ordnungsgemäß durchzuführen. Eine Kosten-erstattung erfolgt nicht.

- Durch das Amt für Straßenbau und Nahverkehr
- Durch die Fachfirma/ das Jagdrevier _____

Ansprechpartner _____
Name, Vorname, Telefonnummer

Die Kostenübernahme des Veranstalters

- liegt vor ist entbehrlich (die Kosten werden seitens der Gemeinde übernommen)

Datum, Unterschrift Amt für Straßenbau und Nahverkehr

Datum, Unterschrift Gemeinde